

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 23.02.1901

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 23. Febr. 1901.) 4. Stück.

Inhalt:

- N^o. 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Februar 1901, betreffend die gesundheitliche Ueberwachung der Schiffe.

N^o. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die gesundheitliche Ueberwachung der Schiffe.

Oldenburg, den 14. Februar 1901.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden im Höchsten Auftrage die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Führer solcher Schiffe, auf denen während der Reise Todesfälle in Folge innerer Krankheiten oder Erkrankungen an Cholera, Pest, Gelbfieber, Lepra, Fleckfieber (Flecktyphus), Pocken (Blattern), Diphtheritis, Croup, Scharlachfieber, Abdominaltyphus oder Erkrankungen, welche den Verdacht einer dieser Krankheiten erwecken, vorgekommen sind, haben hiervon bei ihrer Ankunft in einem olden-

burgischen Häfen sofort dem zuständigen Hafenbeamten (Hafenmeister, Hafenaufseher) oder, wo ein solcher fehlt, der Ortspolizeibehörde (Amt, Stadtmagistrat der Stadt erster Classe) und dem Amtsarzte durch eine nicht zur Schiffsbesatzung gehörende Person mündlich oder schriftlich Meldung zu machen.

Bevor von dem zuständigen Amtsarzte oder dessen Vertreter nach vorheriger Besichtigung des Schiffes eine entsprechende Erlaubniß erteilt wird, darf mit dem Löschen oder Laden nicht begonnen werden, auch darf bis dahin Niemand das Schiff verlassen oder zum Betreten des Schiffes zugelassen werden. Allen Anordnungen des Gesundheitsbeamten ist Folge zu leisten.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, alle in oldenburgischen Häfen ankommenden oder liegenden oder die aus bestimmten Häfen kommenden Schiffe einer gesundheitspolizeilichen Untersuchung und Ueberwachung zu unterwerfen. Ist eine solche Anordnung, die in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen ist, getroffen, so finden die vorstehend in Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen auf die betreffenden Fahrzeuge Anwendung.

§. 2.

Die Schiffsführer der in einem oldenburgischen Hafen liegenden Schiffe oder deren Vertreter haben während der Liegezeit von allen an Bord ihres Schiffes eintretenden Todesfällen und von jeder an Bord vorkommenden inneren Erkrankung ungesäumt dem zuständigen Hafenbeamten (Hafenmeister, Hafenaufseher) oder, wo ein solcher fehlt, sowohl der Ortspolizeibehörde (Amt, Stadtmagistrat der Stadt erster Classe) wie dem beamteten Arzte Anzeige zu erstatten. Soweit nicht von dem beamteten Arzte demnächst etwas Anderes angeordnet wird, hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, daß der Erkrankte an Bord verbleibt und mit anderen Per-

sonen als dem Pflegepersonal nicht in unmittelbare Berührung kommt.

Ueber die Leiche eines im Hafen an einer inneren Krankheit Verstorbenen darf nur mit Genehmigung des beamteten Arztes verfügt werden.

§. 3.

Als Hafen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten auch Rheden und die im freien Strome gelegenen Lösch- und Ladeplätze.

§. 4.

Durch die vorstehenden Vorschriften werden die Ministerial-Bekanntmachungen vom 17. Juni 1896, betreffend das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen des gemeinschaftlichen Quarantaine-Amtes in Bremerhaven, und vom 9. October 1896, betreffend die gesundheitspolizeiliche Controle der einen oldenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, nicht berührt.

§. 5.

Wer den in §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen oder den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 14. Februar 1901.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

kennt als dem Folgenden...
Herrn die...
Ständige...
bestimmten...

Die...
gelten auch...
Voll- und...

Durch die...
gesetzliche...
des...
Herrn...
am...
keine...
aus...

Es...
sich...
wegen...
hohen...
ist...

Ochtershausen, den 14. Februar 1891.

Stadtmagister,

Deputierter des...

